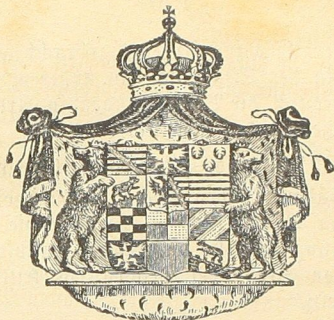


Erscheint:

Dienstag, Mittwoch,

Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten
für Köthen bei Hrn. P. Schettler,
für Bernburg bei Hrn. A. G. Becker,
für Coswig bei Hrn. C. Menge.



Preis:

Jährlich 1½ Thlr.

Vierteljährlich 12½ Sgr.

Insertionsgebühren:

Die gespaltene Corpuszeile

für Inländer 6 Pf.

für Auswärtige 1 Sgr.

Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N^o 75.

Dessau, Mittwoch, den 17. Mai

1865.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung. — Se. Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruht,

dem Oberstlieutenant Freiherrn von Heimrod die Führung des Regiments nunmehr definitiv, dem Hauptmann von Rauschenplat die des I. Bataillons und dem Hauptmann Werner I. die der Scharfschützen-Abtheilung bis auf Weiteres zu übertragen,

den Hauptmann von Brandt II., bisherigen Chef der IV. Compagnie, zum Chef der II. Scharfschützen-Compagnie,

den Hauptmann Steinkopf zum Chef der 4. Compagnie,

den Hauptmann Götz zum Chef der 5. Compagnie und

den Oberlieutenant von Weise I. zum Hauptmann und Chef der 6. Compagnie zu ernennen,

dem Oberlieutenant Braune den Charakter als Hauptmann zu verleihen,

die Unterlieutenants Fritsche, Münnich und Göppel zu Oberlieutenants und den Unterlieutenant bei der Reserve Mohs zum außerordentlichen Oberlieutenant zu befördern.

Bekanntmachung. — Zu Bezirks-Rendanten der Herzoglichen Diener-Sterbe-Kasse für den vormals Anhalt-Bernburgischen Landesheil sind

1) der Polizeicommissar Jocke in Bernburg für den Kreis Bernburg,

2) der Kreisgerichts-Kassen-Rendant Ulrich in Coswig für den Kreis Coswig,

3) der Rentmeister Wiese in Ballenstedt für die Ortschaften der vormaligen Amtsbezirke Ballenstedt und Gerrode,

4) der Rentmeister Wüstenhagen in Harzgerode für die Ortschaften der vormaligen Amtsbezirke Harzgerode und Günthersberge und

5) der Rendant Ungewickell in Hoym für die Ortschaften des vormaligen Amtsbezirks Hoym ernannt worden, was hierdurch zur Kenntniß der Mitglieder der gedachten Kasse gebracht wird.

Dessau, 5. Mai 1865.

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Bekanntmachung. — Die Pferdezüchter Anhalts werden hiermit benachrichtigt, daß den 7. Juni d. J. die Königlich Preussische Remonte-Commission in der Stadt Aken Pferde aufkauft. Drei- und vierjährige Pferde werden den älteren vorgezogen.

Dessau, 15. Mai 1865.

Die Landgestüts-Direction.



Bekanntmachung. — Nachdem hier zur Anzeige gebracht worden ist, daß in letzter Zeit das **unbefugte Fischen und Angeln** in der Saale und in anderen öffentlichen Gewässern sehr überhand genommen habe, werden hierdurch die Bestimmungen in Art. 276. des Strafgesetzbuches und in §. 242. des Polizei-Strafgesetzes, welche wörtlich lauten:

Art. 276. des Strafgesetzbuches:

„Wer in Flüssen, Kanälen, Bächen, Seen, Teichen oder Gräben, ohne dazu berechtigt zu sein, Fische, Krebse oder Blutegel fängt, verwickelt die Strafe des einfachen Diebstahls. Geschah die Entwendung mittelst Gröpfung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Ablassung von Seen oder Teichen, so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls im Art. 221. ein.“

§. 242. des Polizei-Strafgesetzes:

„Die Beeinträchtigung der Fischerei ist nach Art. 276. des Strafgesetzbuches peinlich zu bestrafen. Das Angeln in fremden Gewässern ohne besondere Erlaubniß ist jedoch nur polizeilich durch Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis 1 Thaler oder Gefängniß von zwölf bis vierundzwanzig Stunden und Verfall der Angelgeräthe zu abnden.“
mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß alle Diejenigen, welche einer Uebertretung dieser Bestimmungen überführt werden können, unnachsichtlich zur gesetzlichen Bestrafung werden gezogen werden.

Bernburg, 9. Mai 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.
Bunge.

Bekanntmachung. — Der Zimmermeister **Friedrich Brode** und der Maurermeister **Friedrich Weise** sind am heutigen Tage als bausachverständige Gewerksmeister von der unterzeichneten Herzoglichen Kreis-Direction vereidigt worden und daher nunmehr zu den zur Aufnahme in eine der Landesbrandrassen erforderlichen Abschätzungen von Baulichkeiten befugt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bernburg, 11. Mai 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.
Bunge.

Bekanntmachung. — Am Morgen des 8. d. Mts. brach im Gehöft des Bollspänners **Abrecht** zu Bornum ein Brand aus, welcher dieses, so wie 4 angrenzende Gehöfte zum größten Theile völlig zerstörte.

Da die Brandursache bisher nicht ermittelt ist, so fordern wir hiermit Jeden, welcher darüber Auskunft ertheilen kann, auf, dies bei uns oder seiner nächsten Polizeibehörde ungesäumt und spätestens binnen 14 Tagen zu thun, sichern auch Demjenigen, welcher den etwaigen Brandstifter nachweist, eine Belohnung bis zu

Einhundert Thalern

hiermit zu.

Zerbst, 10. Mai 1865.

Herzogliche Kreis-Direction.
W. Vogel.

Aufforderung. — Wir fordern hiermit Jeden, welcher über die Entstehungsursache des **Hohenlepten Brandes** vom 8. d. Mts. Auskunft zu geben vermag, hiermit auf, dies unverzüglich bei uns oder seiner nächsten Polizeibehörde zu thun, sichern auch Demjenigen, der den etwaigen Brandstifter binnen spätestens 14 Tagen bei uns zur Anzeige bringt, eine Belohnung bis zu

Einhundert Thalern

hiermit zu.

Zerbst, 11. Mai 1865.

Herzogliche Kreis-Direction.
W. Vogel.

Statut über das Feuerlöschwesen in Siptenfelde.

Das von Sr. Hoheit, dem Herzoge, gnädigst genehmigte Statut über das Feuerlöschwesen in Siptenfelde, welches folgendermaßen lautet:

Das Feuerlöschwesen im Dorfe Siptenfelde wird mit Genehmigung der Herzoglichen Hochlöblichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau und unter Zustimmung der Gemeindeversammlung zu Siptenfelde nach folgenden Statuten geregelt:

Erstes Capitel.

Von den Feuern im Orte.

§. 1.

Das gesammte Feuerlöschwesen in Siptenfelde steht unter Aufsicht und Direction des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters.

§. 2.

Wer von einem im Orte ausbrechenden Feuer Kunde hat, ist verpflichtet, davon dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter, wenn solche im Orte wohnhaft sind, sofortige Anzeige zu machen.

§. 3.

Bei entstehendem Feuer werden die üblichen Feuer-signale, nämlich Anschlagen der Sturmglocke und Blasen der Nachtwächter in das Horn während der Nachtzeit durch drei kurz auf einander folgende Stöße, gegeben und solche in allen Straßen des Ortes wiederholt.

Der Nachtwächter hat außerdem mittelst Anklopfens an die Thüren und Fensterläden die Einwohner, besonders die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, den Polizeidiener und die Spritzenleute zu wecken, wobei er fortgesetzt in das Horn stößt.

§. 4.

Sobald durch die Feuer-signale oder sonst Kenntniß von dem Ausbruche eines Feuers gegeben wird, hat sich jeder Feuersdienstpflichtige sofort nebst den zur Dienstleistung bestimmten Werkzeugen zu den Löschgeräthschaften, resp. zu der Brandstelle zu begeben, woselbst er sich der Abtheilung, zu welcher er gehört, anschließt.

An der Brandstelle und überhaupt im Dienste hat sich Jedermann ruhig, anständig und fleißig zu benehmen.

Nach gescheneher Dämpfung des Feuers haben die Feuersdienstpflichtigen, wenn es erfordert wird, die Feuerlöschgeräthschaften wieder in die für letztere bestimmten Räume zurückzuschaffen. Bei längerer Dienstleistung wird überall für Ablösung gesorgt werden. Niemand darf jedoch ohne zuvor eingeholte Erlaubniß seiner Vorgesetzten den Dienst verlassen.

§. 5.

Wenn in dunkler Nacht Feuer ausbricht, so haben die Bewohner in der Nähe der Brandstätte und die in denjenigen Straßen, in welchen des Feuers wegen viel Passage ist, wohnenden Einwohner Licht in die nach der Straße zu gelegenen Fenster zu stellen.

§. 6.

Niemand darf bei einer Feuersgefahr einen Brunnen verschließen oder das Wasserschöpfen Behufs Löschung des Feuers verhindern.

§. 7.

Wenn bei starkem Froste Feuer ausbricht und zu befürchten steht, daß die Spritzen einfrieren werden, so haben die hiesigen Einwohner, insbesondere die Schmiede, auf Erfordern sofort heißes Wasser zu machen und die dazu benötigten Gefäße herzuliehen. Die dadurch entstehenden Ankosten werden, wenn deren Erstattung beansprucht wird, aus der Orts-Feuerkasse ersetzt. Diese Kosten werden vom Gemeinde-Vorstande festgesetzt und findet hiergegen ein Recurs nicht statt; ebenso ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§. 8.

Bei dem Ausbruche eines Feuers sind auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters nach den nahe gelegenen Ortschaften ungesäumt

Boten zu entsenden, welche um Hülfe bitten. Auch ist dem Kreis-Director und event. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter durch reitende Boten sofort Nachricht zu geben.

§. 9.

Die Verpflegung, welche sich nur auf auswärtige Hülfsmannschaften und deren Gespanne erstreckt, liegt einem Gemeinde-Beamten ob, welchen der Ortschulze bestimmt.

Zur Unterstützung werden demselben die nöthigen Assistenten beigegeben.

Die erforderlichen Lebensmittel und Fourage werden lediglich auf seine Anweisung entnommen.

§. 10.

Die Führer der Mannschaften empfangen ihre Befehle von dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter. Sie haben die unter ihre Aufsicht gestellten Mannschaften bei Ausführung der erteilten Anordnungen genau zu überwachen und diejenigen, welche diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 zuwider handeln, zur Anzeige zu bringen.

Dieselben tragen beim Feuer eine weiße Binde um den rechten Arm.

Niemand, der nicht dazu verpflichtet ist, darf aus eigener Willkür bei Feuergefährdung Anordnungen treffen oder sich sonst thätlich einmischen.

§. 11.

Zur Dienstleistung bei Feuergefährdung innerhalb Siptenfelde sind alle männlichen Gemeinde-Angehörigen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Entgelt verpflichtet; ebenso alle sich hier länger als 6 Monate aufhaltenden männlichen Fremden dieses Alters.

Ausgenommen sind die von persönlichen Leistungen für Communalzwecke nach §. 27. der Gemeinde-Ordnung vom 12. April 1855 überhaupit befreieten Personen.

§. 12.

Zur Ablehnung der Dienstpflicht bei dem Feuerlöschwesen berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- a. Krankheit,
- b. eigene nahe Gefahr und
- c. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

§. 13.

Die Gemeinbedienste bei Feuergefährdung werden

- a. durch Eintritt bei der Spritzenmannschaft,
- b. durch Eintritt bei der Wassermannschaft,
- c. durch Eintritt bei der Rettungsmannschaft,
- d. durch Eintritt bei der Wachtmannschaft und
- e. durch Leistung von Spanndiensten

geleistet.

§. 14.

Jede dieser Abtheilungen (§. 13.) steht unter besonderen Führern, welche vom Gemeinde-Vorstande, insoweit nicht in diesem Statute ein für allemal Bestimmung getroffen ist, auf eine bestimmte Zeitdauer ernannt und deren Namen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen sind.

Jedem Dienstpflichtigen wird Seitens des Gemeinde-Vorstandes eröffnet, bei welcher Abtheilung er seinen Dienst zu leisten hat. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, nach Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, die Dienstpflichtigen auch zu jedem anderen Dienste beim Feuerlöschwesen zu verwenden.

§. 15.

Von der Spritzenmannschaft.

Die Spritzenmannschaft besteht aus den Spritzenmeistern, Abtheilungsführern und Spritzenziehern oder Druckern.

§. 16.

Die Spritzenmeister führen die Aufsicht über die sämtlichen Feuergeräthe an Spritzen, Schläuchen, Fässern etc. Dieselben haben dafür Sorge zu tragen, daß die Geräthe stets in brauch-

barem Zustande sich befinden, und darauf zu achten, daß die in Gebrauch kommenden Gegenstände weder beschädigt, noch entwendet, auch nach dem Gebrauche an dem für sie bestimmten Aufbewahrungsorte ordnungsmäßig aufgestellt werden.

Denselben liegt ferner ob, kleinere Mängel an den Feuerlöschgeräthen sofort selbst zu beseitigen und größere Schäden zur Abstellung ungesäumt anzuzeigen.

Dieselben, deren bei jeder Feuerspritze zwei angestellt sind, haben bei dem Ausbruche eines Feuers die ihrer Führung anvertraute Spritze mit größtmöglicher Wirkung auf das Schleunigste in Thätigkeit zu versetzen und während des Feuers das Rohr abwechselnd zu führen.

Auch haben sie den Spritzenproben beizuhohnen.

Jeder Spritzenmeister bezieht als Entschädigung für seine Bemühungen alljährlich drei Thaler aus Herzoglicher Staatskasse.

Sollte diese Entschädigung in Zukunft zurückgezogen werden, so erhält jeder Spritzenmeister zwei Thaler aus der Orts-Feuerkasse und empfängt außerdem, so oft die seiner Führung anvertraute Spritze beim Ausbruch eines Feuers in Thätigkeit kommt, eine Geldentschädigung von 10 Silber Groschen.

Wird seine Thätigkeit länger als 6 Stunden in Anspruch genommen, so erhält derselbe für jede weitere 12 Stunden, in welchen er thätig gewesen, noch 10 Sgr. gezahlt.

§. 17.

Als Spritzenzieher oder Drucker werden bei jeder großen Feuerspritze 16, bei jeder tragbaren 4 Mann verwendet.

Bei entstehendem Feuer haben die Spritzenzieher für schleunige Fortschaffung der Spritzen an den Ort der Gefahr zu sorgen, dieselbe nach Anleitung ihrer Vorgesetzten in Thätigkeit zu versetzen und nach Löschung des Feuers die Feuergeräthschaften wieder mit fortzubringen.

§. 18.

Von der Wassermannschaft.

Zur Herbeischaffung des Wassers Behufs Füllung der Feuerspritzen und Schläuche sind alle nach §. 11. dieses Statuts überhaupt verpflichteten Gemeinde-Angehörigen verbunden, soweit sie nicht zum Dienste bei dem Feuerlöschwesen anderweit bereits engagirt sind.

Die Wassermannschaften haben behufs Wassererschöpfens 2c. Wassereimer mit zur Brandstelle zu bringen,

§. 19.

Von der Rettungsmannschaft.

Die Rettungsmannschaften sind berufen, auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissars und dessen Stellvertreters, alle der Gefahr ausgesetzten Personen und beweglichen Sachen aus den Häusern zu schaffen und in Sicherheit zu bringen.

Sie haben dabei alle zur Erhaltung derselben mögliche und nöthige Vorsicht anzuwenden.

Zu den Rettungsmannschaften werden nur unbescholtene und kräftige Gemeinde-Angehörige erwählt, welche mit den erforderlichen Rettungsgeräthschaften versehen werden.

Die geretteten Sachen werden nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters und nach den Umständen entweder auf einen in der Nähe des Feuers befindlichen sichern Platz gebracht oder auf die zum Wegschaffen in Bereitschaft gehaltenen Wagen geladen und an entfernte Orte transportirt.

Anderen Personen, als den Eigenthümern und den Rettungsmannschaften, ist das Einpacken und Fortschaffen von gefährdeten Sachen bei Feuersgefahr dann nicht zu gestatten, wenn die Rettungsmannschaften bereits in Thätigkeit sind.

Das Ausräumen der Häuser geschieht in der Regel nur mit Genehmigung des Eigenthümers. Wenn aber in Gebäuden Gegenstände vorfindlich sind, welche den Fortgang des Feuers fördern oder bei erfolgter Entzündung Gefahr bringen können, so hat die Direction, selbst gegen den Willen des Eigenthümers, das Recht, die Ausräumung der betreffenden Gegenstände zu verfügen.

Etwaiiger Widerspruch ist alsdann mit Gewalt zu beseitigen und strafbar.

§. 20.

Von der Wachtmannschaft.

Die Wachtmannschaft, zu welcher vorzugsweise nicht mehr ganz arbeitsfähige Männer zu verwenden sind, hat

- a. die geretteten Sachen in Aufsicht zu nehmen und
- b. die Zugänge zum Feuer zu besetzen, auch sonst auf der Brandstelle überhaupt den Polizeidienst zu versehen.

Dieselbe darf die in Aufsicht genommenen Sachen nur an Mitglieder der Rettungsmannschaft oder an die betreffenden Eigenthümer ausantworten und hat darüber genaue Aufsicht zu führen.

Endlich hat dieselbe dafür zu sorgen, daß die Löschungsmannschaften und die Arbeiter in ihrer Wirksamkeit nicht durch den Andrang unbefugter Personen, insbesondere durch Zuschauer, behindert werden.

§. 21.

Von den Leistungen der Spanndienste.

Sämmtliche Gespann haltende Einwohner, d. h. diejenigen, welche zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken Pferde halten, haben bei Feuersgefahr ihre Gespanne dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter zur Verfügung zu stellen und wo möglich selbst zu beaufsichtigen.

Der Gemeinde-Vorstand bestimmt im Voraus eine ausreichende Anzahl Gespann haltende Einwohner zur Dienstleistung, und diese sind zunächst verpflichtet, bei entstehendem Feuer theils die ihnen zugewiesenen Feuergeräthschaften zur Brandstelle zu schaffen, theils die zur fernern Hilfe erforderlichen Fuhren zu leisten, theils die geretteten Sachen zu transportiren.

Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem stattgehabten Brande von Neuem getroffen.

Bei längerer Dienstleistung wird für die Ablösung der Gespanne gesorgt werden. Bei Leistung der Spanndienste ist auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last Rücksicht zu nehmen.

Die Herzogliche Domaine Siptenfelde hat bei jedem Feuer Vorspann vor den Wasserwagen zu stellen, resp. denselben unentgeltlich nach der Brandstätte zu transportiren u., die Beförderung der Feuerspritze liegt den übrigen Anspannhaltenden ob.

§. 22.

Die zur Bedienung der Domainenspritze erforderlichen Mannschaften hat die Gemeinde unentgeltlich zu stellen.

§. 23.

Die mit fremden Spritzen ankommenden Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters Folge zu leisten.

§. 24.

Müßige Zuschauer, namentlich Weiber und Kinder, sollen auf der Brandstelle nicht zugelassen werden. Sie verfallen, wenn sie der Weisung, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, in die durch §. 30. bestimmte Strafe, können auch nöthigenfalls durch Gewalt entfernt oder nach Umständen zur Polizeihaft geführt werden.

Zweites Capitel.**Von den auswärtigen Feuern.**

§. 25.

Zu auswärtigen Feuern wird in der Regel nur dann Hülfe entsendet, wenn die Entfernung des Feuers nicht mehr als 1½ Meile beträgt. Die Hilfsleistung besteht in einer Feuerspritze und einem Wasserwagen.

Die Beförderung des Wasserwagens erfolgt durch die Herzogliche Domaine und die der Feuerspritze durch die dazu verpflichteten Anspann haltenden Einwohner, und zwar der Reihenfolge nach.

§. 26.

Sobald ein auswärtiges Feuer entdeckt oder angezeigt wird, ist davon dem Gemeinde-Vorstande ungesäumte Anzeige zu machen, und entsendet derselbe, nachdem er sich zuvor über den Ort und die Entfernung des Feuers vergewissert hat, die Hülfe.

§. 27.

Die Spritzenmannschaften, welche im Voraus vom Gemeinde-Vorstande bestimmt werden, werden nach gemeldetem Feuer durch den Polizeidiener oder den Nachtwächter von der Dienstleistung benachrichtigt und zusammengerufen. Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem auswärtigen Brande von Neuem getroffen.

Der Sammelplatz der Spritzenmannschaften ist stets die Herzogliche Domain.

Die Spritzenmeister sind für das gute Verhalten der Spritzenmannschaften, so wie für die ihnen anvertrauten Feuerlöschgeräthschaften verantwortlich.

Alle 12 Stunden tritt Ablösung ein.

Ueber die Führung hat der Spritzenmeister jedesmal von der betreffenden Ortsbehörde ein Attest beizubringen.

§. 28.

Der Gemeinde-Vorstand ist befugt, an Diejenigen, welche sich bei Löschung von Feuern auszeichnen, auf Rechnung der Orts-Feuerkasse außerordentliche Belohnungen bis auf Höhe von zehn Thalern auszugeben.

§. 29.

Bis zur Ankunft des Feuercommissarius oder dessen Stellvertreters hat der Gemeinde-Vorstand das Feuerlöschwesen zu leiten. Der Kreis-Director hat, insofern er die Leitung des Feuerlöschwesens selbst an sich zu nehmen für angemessen hält, alle durch dieses Statut dem Gemeinde-Vorstande und resp. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter beigelegten Rechte.

§. 30.

Wer den Anordnungen seiner Vorgesetzten oder den Bestimmungen dieses Statuts bei Feuersgefahr nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern (Art. 180. des Polizey-Straf-Gesetzbuches).

§. 31.

Die Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 werden durch gegenwärtiges Statut nicht berührt, vielmehr verbleiben solche in Kraft.

Siptenfelde, 1. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.

Wicht.

wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betreffenden öffentlich bekannt gemacht.

Siptenfelde, 3. April 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.

Wicht.

Domainen-Verpachtung.

Die Herzogliche Domain **Weddegast**, in der Nähe der Städte Köthen, Wienburg a. d. S. und Bernburg belegen, soll mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

3 Morgen	80	Q. = R.	Gärten,
973	=	138	= Acker (Rübenboden),
10	=	106	= Wiese,
61	=	70	= Hutung,
1	=	65	= Holzung,
—	=	62	= als unbrauchbar geschätzte Fläche,

so wie mit den sämtlichen Wirthschafts-Inventarien von Johannis 1866 ab auf 18 Jahre öffentlich im Wege des Meistgebots verpachtet werden, wozu

den 12. Juni dieses Jahres

früh 10 bis 12 Uhr,

im Sitzungszimmer der unterzeichneten Herzoglichen Regierung im Herzoglichen Schlosse allhier Termin anberaumt worden ist.

Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder 1000 Thlr. baar oder in vollgültigen guten Papieren zur Sicherung seines Gebotes zu hinterlegen und sich vor Beginn

des Termins über seine Vermögensverhältnisse und seine Qualification zur Führung der Wirthschaft gehörig auszuweisen hat.

Die Pachtbedingungen können in unserer Canzlei eingesehen oder gegen Entrichtung der Copialien in Abschrift von derselben bezogen werden. Dessau, 29. April 1865.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

Abtheilung für Domainen und Forsten.

von Wolfframsdorff.

Wiesen-Verpachtung.

Die Herzoglichen zum Domainen-Departement gehörigen **Wiesen** werden in den nachstehend angegebenen Terminen zur Verpachtung kommen, nämlich:

- a) **Mittwoch, den 24. Mai**, im Pötniger Revier; Zusammenkunft früh halb 9 Uhr auf den sog. Dollenwiesen am Kohlbau.
- b) **Freitag, den 26., und Montag, den 29. Mai**, im Bockeroder Revier; Zusammenkunft am ersten Tage früh halb 9 Uhr an der Reglachenbrücke, am zweiten Tage gleichfalls früh halb 9 Uhr auf dem Sieglitzer Berge.

- c) **Dienstag, den 30. Mai**, im Joniger Revier; Zusammenkunft früh halb 9 Uhr am Leiner Berge.
- d) **Mittwoch, den 31. Mai**, im schwarzen Lande bei Wörlitz; Zusammenkunft früh um 9 Uhr vor dem schwarzen Lande.
- e) **Donnerstag, den 1. Juni**, im Mönchsholze bei Groß-Kühnau und im Tannenheger bei Dessau; Zusammenkunft im Mönchsholze früh 9 Uhr, im Tannenheger Nachmittags um 4 Uhr.
- f) **Freitag, den 2. Juni**, im Ober- und Niederlug bei Koblau; Zusammenkunft früh 9 Uhr auf dem Schanzenhause.

Die Verpachtungsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht werden.

Dessau, 11. Mai 1865.

Im Auftrage der Herzoglichen Regierung
Stellbogen.

Wiesen-Verpachtung.

Die Wiesen und Heger-Grasnutzungen in den nachstehend aufgeführten Herzoglichen Forsten sollen unter in den Terminen bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend an Ort und Stelle verpachtet werden, und zwar

a) **Dienstag, den 23. Mai,**

im Forstrevier Jonig

ca. 95 Morgen Wiesen im Louisium-Thiergarten auf 3 Jahre und 77 Morgen Wiesen und Heger-Grasnutzungen auf 1 Jahr. Zusammenkunft früh 8 Uhr im Louisium-Thiergarten am Schleusenbau.

b) **Mittwoch, den 24. Mai,**

im Forstrevier Wörlitz

ca. 71 Morgen Wiesen und Gräserereien auf 3 Jahre. Zusammenkunft früh 9 Uhr an der Rosenwiesche.

c) **Dienstag, den 6., und Mittwoch, den 7. Juni,**

im Forstrevier Vockerode

ca. 1050 Morgen Wiesen auf 3 Jahre. Zusammenkunft an beiden Tagen früh 8 Uhr am Leiner Berge, und wird mit den Wiesen in den Kupon der Anfang gemacht.

Dessau, 11. Mai 1865.

Herzogl. Anhalt. Forst-Inspection Dessau II.

Gerichtlicher Hausverkauf.

Erbtheilungshalber soll das vom verstorbenen Schmiedemeister David Kaufmann in Badeborn hinterlassene, laut Documents vom 14. April 1856 erworbene

Wohnhaus, sub Nr. 99. des Grundbuchs Badeborn zwischen Günther und Ritter bele-

gen, mit Hof und sonstigem Zubehör und der darauf haftenden 2 Malter Rambergsholzgerechtigkeit, worauf an Abgaben 15 Sgr. Steuer, 3 Sgr. 9 Pf. jede Quarte, 3 Sgr. 9 Pf. Rauchbuhn, 7½ Pf. Cammererbenzins und 3 Thlr. Dienstgeld, so wie Jagd-, Wacht- und Begebeuerungs- und Nachbarrechtsdienste, gewöhnliche Geislichkeits- und Gemeinde-Abgaben haften,

meistbietend verkauft werden.

Bestz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

den 16. Juni 1865

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags in der Gemeindefchenke zu Badeborn vor unserem Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Rath **Heinemann**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlages an den bestz-fähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Tage erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an das zu verkaufende Grundstück oder andere Rechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefodert, solche, bei Verlust der betreffenden Ansprüche, spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichts-Hand und Siegel ausgefertigt.

Ballenstedt, 28. April 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

(L. S.) Hermann.

Gerichtlicher Hausverkauf.

Das zur Oberamtman Friedrich Schnuphase'schen Concursmasse gehörige, in der hiesigen Heinrichsstraße unter Zahl 31. belegene Haus nebst Hofraum, Hintergebäuden, Garten und Hutungsabfindung, von den vereidigten Taxatoren unter Berücksichtigung der aufhaftenden Abgaben und Lasten auf 5500 Thlr. abgeschätzt, soll meistbietend verkauft werden.

Bestz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

den 30. Mai d. J.

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor unserem Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Rath **Bierthaler**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlages an den bestz-fähigen Meistbietenden zu gewärtigen.

gen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an das zu verkaufende Grundstück, oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust der betreffenden Ansprüche, spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Röthen, 18. März 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

(L. S.) Neuhoff.

Gerichtlicher Verkauf von Grundstücken.

Die von dem zu Wackerode verstorbenen Kreisassen **Friedr. Richter** nachgelassenen **Grundstücke**, als:

- 1) das daselbst unter Nr. 48. belegene **Freigut**, bestehend aus dem Bohnhause, Nebengebäuden, Hofraum, Garten von 1 Morgen 111 D.-R., 25 Morgen 29 D.-R. Acker, 24 Morgen 123 D.-R. Wiefewachs und 32 D.-R. Wallkabel, gaben- und rentenfrei und taxirt zu 12,705 Thlr.;
- 2) die vor dem Dorfe belegene **Ziegelei** an Bohnhaus, Ziegelofen, 2 Trockenscheunen, Schuppen, 18 Morgen 179 D.-R. Acker, einschließl. der Baustelle, auf welchem eine jährliche Rente von nur 15 Sgr. haftet, mit Thonschneidemaschine und einigen Inventariestücken, ohne Berücksichtigung der vorerwähnten Rente zu 7635 Thlr. 20 Sgr. taxirt,

werden Erbtheilungswegen einzeln zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgestellt.

Es werden demnach die Kauflustigen mit dem Bemerkten, daß die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht beachtet werden können, hierdurch geladen, in dem auf

den 8. Juni d. J.

anberaumten Verkaufstermine, welcher von früh 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, vor hiesiger Herzoglicher Kreisgerichts-Commission zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und hiernächst zu gewärtigen, daß den besizsfähigen Meistbietenden, wenn die Gebote drei Viertel der Schätzungswerthe erreicht haben, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Zugleich werden Diejenigen, welche dem hiesigen Gerichte nicht bekannte dingliche Ansprüche

an diese Grundstücke zu haben vermeinen, bei deren Verlust aufgefordert, sich spätestens binnen 4 Wochen damit zu melden.

Urkundlich ist diese Verkaufsanzeige unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt und mittelst Anschlags an Gerichtsstelle und im Anhaltischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden.

Dranienbaum, 28. März 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreisgerichts-Commission.

(L. S.) Schurz.

Gerichtlicher Verkauf von Grundstücken.

Auf Antrag der Interessenten werden folgende, den Erben des verstorbenen Kossathen und Maurers **Gottlieb Körber** zu Drohdorf und resp. dessen Wittwe gehörige **Ackergrundstücke**:

- 2½ Morgen **Acker** im Desterlinge, neben Köß und Gspenbahn gelegen, unter Berücksichtigung der darauf ruhenden jährlichen Rente von 2 Thlr. zu 535 Thlrn. 15 Sgr. abgeschätzt, und
- ¼ Morgen **Acker** im Westerlande, neben Burchardt und Gspenbahn gelegen, unter Berücksichtigung der darauf ruhenden jährlichen Rente von 15 Sgr. zu 102 Thlr. abgeschätzt,

zur öffentlichen Versteigerung gestellt.

Kauflustige werden hierdurch geladen, in dem auf

den 30. Mai c.

anberaumten Verkaufstermine, welcher von früh 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens um 3 Uhr in der Gemeindefchenke zu Drohdorf zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und des Zuschlags an den besizsfähigen Meistbietenden, wenn dessen Gebot drei Viertel des Schätzungswerthes erreicht hat, gewärtig zu sein.

Auf etwa nach Ablauf des Termins eingehende Gebote kann keine Rücksicht genommen werden und werden Diejenigen, welche dem unterzeichneten Gerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche, oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte an die Grundstücke zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen Ansprüchen, bei Verlust derselben, spätestens 4 Wochen vor dem angefügten Verkaufstermine zu melden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel.

Sandersleben, 22. März 1865.

Herzogliche Kreisgerichts-Commission.

(L. S.) Rudolph.

Nichtamtlicher Theil.

Verkauf von Grundstücken.

Ich bin gesonnen, mein in der Klößergasse unter Nr. 18. belegenes Haus mit 5 heizbaren Stuben aus freier Hand zu verkaufen. Käufer können täglich mit mir unterhandeln.

Christian Grube,
Böhmische Gasse Nr. 20b.

Auch sind daselbst gute Kartoffeln und Dünger zu verkaufen.

Vermiethungen und Verpachtungen.

Die obere Wohnung meines Hauses, bestehend aus 6 heizbaren Stuben und dem nöthigen Zubehör, ist zu vermieten und von jetzt an zu beziehen.

E. Irmer,
Wallstraße Nr. 37.

Ein freundlich meublirtes Zimmer nebst Schlafcabinet, auf Verlangen mit Benutzung eines guten Claviers, kann einer einzelnen Dame abgelassen werden

Hospitalstraße Nr. 39., 1 Treppe.

Die zum Gute zu Jonitz gehörigen Wiesenfeldern in der hintersten Hainichte, so wie die zum ehemaligen Schmid'schen Kossathengute gehörige Wiese am Lössen sollen an demselben Tage, wo die Herrschaftlichen Wiesen im Jonitzer Revier zur Verpachtung kommen, meistbietend verpachtet werden. — Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt an Ort und Stelle.

Wiesen-Verpachtung.

Die Heu- und Grummetnutzung von
4 Morgen Wiesewachs auf dem Pauls-Heger,
4½ " " " im Kreuzenholz und
2 " " " auf dem Radestock bei
Schönitz

bin ich Willens, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten, und können Pachtliebhaber mit mir in Unterhandlung treten.

Dranienbaum, 11. Mai 1865.

Wittve Henriette Allner,
geb. Koppe.

Ich bin gesonnen, meine in der Vockeroder Wiesenmarke belegene Wiese von ca. 9 Morgen auf 3 Jahre zu verpachten, und können Pächter täglich bei mir die näheren Bedingungen erfahren und mit mir unterhandeln.

Vockerode, 13. Mai 1865.

Der Vollspanner Franz Breitmann.

Verkaufs-Anzeigen.

Die Mineralwasser-Anstalt der Herzoglich privileg. Mohren-Apothek

von

A. Meyer

hält Niederlagen von Soda- und Selterser Wasser in diesem Sommer bei

Herrn Kaufmann Moller,

" " Senn,

" " B. Krause,

" " Schöck und

" Delicateßwaaren-Händler Schindewolf und erlaubt sich, hierauf, wie überhaupt auf alle anderen künstlichen und natürlichen Mineralwässer aufmerksam zu machen.

Victoria-Zahnpulver,

etwas ganz Neues, aus den besten, den Zähnen am zuträglichsten Ingredienzien zusammengesetzt, und

echt englisches Zahnpulver gegen gelbe Zähne

(zeitweiser Gebrauch dieses Pulvers verschafft den Zähnen eine blendende Weiße) empfiehlt in Schachteln zu 5 und 10 Sgr.

die Mohren-Apothek zu Dessau.

Teredinum,

sicherstes Schutzmittel gegen Motten.

Zehn Jahre in Familienkreisen erprobt, ehe es vor einigen Jahren der öffentlichen Benutzung übergeben wurde, hat es sich in dieser Zeit die allgemeine Anerkennung erworben.

Pelze, wollene Zeuge, Stickereien u. s. w., mit dieser keine Flecke verursachenden, der Gesundheit unschädlichen Flüssigkeit nach der Gebrauchsanweisung besprengt, werden niemals von einer Motte berührt. In Flaschen zu 10 und 7½ Sgr. zu haben in der

Herzoglich privilegirten Mohren-Apothek
zu Dessau.

Die hiesige Mohren-Apothek hält eine Niederlage der echten Romershausen'schen Augeneffenz vom Dr. F. G. Geiß zu Aken a. d. Elbe in Originalflaschen.

Zahnschmerz!

Odontine gegen rheumatisches Zahnleiden,
Algontine gegen den Schmerz bohler Zähne,
 beides Original-Recepte der **Mohren-Apotheke**
 in Dessau und in engeren Kreisen durch ihre
 ausgezeichnete Wirksamkeit bereits anerkannt, wer-
 den hierdurch in Flaschen zu 2 Sgr. 6 Pf. und
 5 Sgr. nebst Gebrauchsanweisung empfohlen.

Gegen Zahnschmerz

empfehlen zum augenblicklichen Stillen „Zahn-
 wolle“, die Hälfte 2½ Sgr.,

Carl Rusch jun. in Dessau,
Fr. Haring in Köthen,
L. Kilian in Zerbst,
Ferd. Deute in Zerbitz,
Apotheker Dirsehorn in Dranienbaum,
Leopold Wolter in Raguhn,
Friedrich Günther in Bördlig.

Für Gastwirth

halte ich einige billige und doch gute Sorten
 Messer und Gabeln empfohlen.

C. G. Haußwald

im früher Mohrbaum'schen Hause.

Schweizerkäse, sehr fett und schön, empfiehlt
 in frischer Waare **Albert Hönike**.

Magdeburger Sauerkohl, saure und Pfef-
 fergurken, täglich frische Kieler **Fettbücklinge**,
 fetten **Limburger Käse**, sächsische **Gebirgs-**
 und **Harzläschen** empfiehlt

Albert Hönike.

Salzheringe, pro Stück 6 Pf. und 8 Pf.,
 und täglich frische geräucherter **Lachsheringe** em-
 pfehle

Albert Hönike.

Pflaumenmuß, rein, süß und dick, und
Mohrrübenjaft in bester Qualität empfiehlt

Albert Hönike.

Große Angelerbjen

empfehle

Albert Hönike,
 Hospitalstraße Nr. 28.

Feinstes, langes **Glanzstuhrohr** empfing
 wieder **H. C. Schoch**.

Mizarin- und **Anilin-Tinte** in Flaschen
 diverser Größe aus der rühmlichst bekannten
 Fabrik von **A. Leonhardi** in Dresden hält stets
 am Lager **H. C. Schoch**.

Englische Angelschnuren und **ff. englische**
 und **deutsche Angelhasen** in allen Nummern bei
H. C. Schoch.

Mein assortirtes Lager von **alatten**, **quadra-**
tischen und **gerahten Drathstiften**, **Kamm-**
zwecken und **Nohrnägeln** in allen Nummern
 halte ich bei billigster Preisstellung bestens em-
 pfohlen. **H. C. Schoch**.

Melonenspflanzen für das freie Land und
Kopfsalat sind täglich zu haben.

E. Ulrich, Teichgasse Nr. 5.

Ein **Faß** selbst eingelagter **Sauerkohl** ist zu
 verkaufen. Von wem? sagt die

Expedition d. Bl.

Futter- und **Saamensupinen**, deraischen
Erbjen, so wie auch **Sommerrüben** (Vogel-
 futter) sind zu verkaufen

Schulstraße Nr. 7.

Eine gut erhaltene **Pofaune** ist preiswürdig
 zu verkaufen **Haidestraße Nr. 8.**

Ein gut erhaltener **Wäschschrank**, ein **Sopha**
(chaise longue) und ein **Küchenrüd** sind billig
 zu verkaufen. **Zerbster Straße Nr. 13.**

Einen **dreietagigen eisernen Kochofen**
 hat billig zu verkaufen

H. Neubürger, Mittelstraße Nr. 5.

Eine **Obsterhütte**, eine **Partie ganzer** und
 halber **Scheffelkörbe**, **Leitern** und eine **Futter-**
bank sind **Steinstraße Nr. 17.** zu verkaufen.

Wittwe Bachmann.

Ein **fettes Landschwein** ist zu verkaufen

Wasserstadt Nr. 6.

40—50 Centner gutes Wiesenheu sind zu
 verkaufen im **Louisiu.** **G. Linke.**

Schmiedekohlen-Anzeige.

Unsere geehrten Geschäftsfreunden zeigen wir
 ergebenst an, daß wir eine **Kabuladung bester**
englischer Schmiedekohlen erhalten haben, welche
 am **Kornhause** ausgeladen werden, und offe-
 riren solche billigst.

Dessau, 15. Mai 1865.

Günther & Koch.

Frischer Kalk

ist **Freitag**, den 19. Mai, früh auf der
Amts-Ziegelei zu haben.

Frischer Kalk

ist **Montag**, den 22. Mai, auf meiner Zie-
 gelei zu haben. **C. Huth.**

Frisch gebrannter Gyps

ist täglich auf meiner Ziegelei zu haben.

C. Huth.

Sonnabend, den 20. Mai, Vormittags
10 Uhr sollen an der Bahnwärterbude
an der Rodéballe altes Bauholz, als:
Sparren, Balken, Latten, Säulen, Riegel, eichene
Schwellen, Staa Holz, zwei Thorwege mit Be-
schlägen, eiserne Klammern, gute Hohl- und
Dachsteine, Splitt, Brennholz, alte und neue
Mauersteine meistbietend gegen baare Bezah-
lung verkauft werden.

Mobiliar = Versteigerung.

Mittwoch, den 24. Mai,

Vormittags von 9 Uhr an,
werde ich im Auftrage der Frau Wittve Happach,
im Hause des Herrn Theatermeisters Huth in
der Wasserstadt, Umzugs halber 1 Schreib-
secretair, 1 Sopha, Stühle, Tische, 1 Com-
mode, Spiegel, Bettgestelle, Haus- und
Küchengeräthe und verschiedene andere Gegen-
stände meistbietend gegen sofortige baare Zahlung
verkaufen. **E. Kleinau.**

Mobiliar = Versteigerung.

Mittwoch, den 24. Mai,

Nachmittags von 2 Uhr an,
werde ich im Auftrage des Herrn Wehnert in
dessen Hause, Leopoldsstraße Nr. 11., 2
Schreibsecretaire, 3 Kleiderschränke, 2 Com-
moden, 1 Fliegenschrank, Stühle, Tische,
Sopha, Bettgestelle, Federbetten, Haus- und
Küchengeräthe und verschiedene andere Gegen-
stände meistbietend gegen sofortige baare Zahlung
verkaufen. **E. Kleinau.**

✎ Außer meinem eigenen Fabrikat bin
ich in meinem Tuch = Schnittgeschäft auch mit
allen andern in dieses Fach einschlagenden Ar-
tikeln vollständig sortirt und empfehle solche
zur gefälligen Abnahme.

W. Körner in Zehnitz.

✎ Frischen Maitrant, ✎

die Flasche 10 Sgr., empfiehlt

H. Schulze,

Schützenwirth in Coswig.

Säckelmaschinen neuester Construction sind
stets vorrätzig bei dem

Schmiedemeister **Fr. Sarenberger**
in Horstdorf.

Franz = Kohlenwerk bei Gerlebogk.

Kohlenpreise:

Förderkohle pro Tonne 4½ Sgr.,

Knorpelkohle pro Tonne 7½ Sgr.,

Patent-Kohlensteine pro Tausend 2 Thlr.

Die Kohlenverwaltung.

Versteigerung.

Donnerstag, den 18. Mai, von früh 9 Uhr
an, sollen im Försterhause zu Wöckerode
verschiedene Bau- und Brennholz, Balken,
Bohlen und Bretter, 1 fehlerfreier Unterzug
von 45 Fuß Länge und 10 Zoll Stärke, Mauer-
und Dachsteine meistbietend gegen gleich baare
Bezahlung verkauft werden.

Versteigerung.

Sonnabend, den 20. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr

wird der Unterzeichnete in der Herzoglichen
Reitbahn zu Zerbst das Reitpferd des ver-
storbenen Hauptmanns von Sommer gegen so-
fortige baare Zahlung meistbietend versteigern
lassen. **Werner I., Hauptmann.**

Bauhölzer.

Die ersten diesjährigen Sendungen frischer
böhmischer Bauhölzer sind in sehr schöner
Waare angekommen und empfiehlt dieselben zur
Auswahl und geeigneten Abnahme

Georg Bläde.

Aken a./Elbe, 14. Mai 1865.

Vermischte Anzeigen.

1500 bis 1700 Thaler werden zur ersten
Stelle auf ein hiesiges Grundstück von doppel-
tem Werthe zu leihen gesucht. Näheres er-
theilt **Herr Gastwirth Lehmann.**

Ein **Böttchergesell** findet Arbeit beim

Böttchormeister **Schulze** in Dessau,
Steinstraße Nr. 37.

Ein anständiges **Mädchen** wird zum Nä-
hen gesucht. **E. Osterland,**

Gutfabrik, Salzgasse Nr. 8.

Ein in der Küche erfabrenes, mit guten Zeng-
nissen versehenes **Mädchen** findet zum 1. Juli
einen Dienst in der Herzoglichen Mühle.

M. Richter.

Ein **Mädchen** vom Lande, welches schon ge-
dient hat, findet zum 1. Juli einen Dienst
St. Georgenstraße Nr. 1., im Laden.

Ein gebildetes **Mädchen**, das kochen, waschen
und plätten kann, findet zum 1. Juli Stellung
Steinstraße Nr. 2.

Ein ordentliches **Mädchen** wird zum 1.
Juli zu miethen gesucht. Näheres in der
Expedition d. Bl.

Ein ordentlicher **Bursche**, welcher bereits die Schule verlassen hat, findet einen Dienst
Muldstraße Nr. 9.

Drei ordentliche **Arbeiter** finden dauernde Beschäftigung
Leipziger Straße Nr. 45.

Zur Anzeige,

daß unser Associé Herr **Carl Marr** Sonnabend, den 20. d. Mts., in Dessau anwesend ist, und werden am bezeichneten Tage getragene **Kleidungsstücke, Wäsche und Betten** zum höchsten Preise von demselben eingekauft. Gef. Adressen bitten wir schon vorher in der Expedition d. Bl. niederzulegen.

Stellung suchen

Landwirthschafterinnen, in der feinen Küche und Molkerei erfahren; Stellung finden perfecte **Köchinnen, Kutscher und Diener**; ein **Verwalter** mit sehr guten Zeugnissen sucht Stellung durch

C. Marr & Comp. in Köthen.

Wasserheilanstalt Königsbrunn

unweit Dresden, Station Königsstein. Anwendung des Wassers in allen Temperaturgraden, in geeigneten Fällen in Verbindung mit Mineral-Wasser, Mollen und gymnastischen Curen.

Dr. Puzar,
Besitzer und Dirigent.

Zu dem in der Zeit vom 24. bis 28. d. Mts. hier stattfindenden **Tonkünstlerfeste** werden außer den Mitwirkenden, welche gastfreie Aufnahme finden werden, auch sonst viele Fremde unsere Stadt besuchen, welche in den Gasthöfen

nicht sämmtlich ein Unterkommen werden finden können. Um deswillen ersuchen wir die hiesigen Einwohner, welche gesonnen sind, in der gedachten Zeit Fremden gegen Vergütung Wohnung und Nachtquartier zu geben, ihre schriftlichen Meldungen bis zum 22. d. Mts. in dem Herzoglichen Theatergebäude bei dem Hausmann **Ahrendt** abzugeben und in diesen die Anzahl der von ihnen aufzunehmenden Personen nebst dem Preise der Wohnung pro Tag anzugeben.

Dessau, 14. Mai 1865.

Das Comité.

Unterzeichneter hat unter dem heutigen Dato folgende Ehrenerklärung entgegengenommen:

„Ich, der Arbeitsmann **Friedrich Heiser**, erkläre hiermit, daß es mir herzlich leid ist, in der Aufregung den Herrn **Schachtmeister Friedrich Rath** am vergangenen 6. Mai ungerechter Weise durch ehrenrührige Beleidigungen verletzt zu haben. Indem ich mein Benehmen aufs Vollständigste mißbillige, erkläre ich den Herrn **z. Rath** für einen durchaus ehrlichen und in jeder Beziehung achtungswerthen Mann.“

Frofe, 14. Mai 1865.

F. Kilian, Friedensrichter zu Frose.

Warnung.

Das unerlaubte Gehen über meine dicht bei Heßfen belegene Wiese wird hiermit auf's Strengste verboten, und wird jede Uebertretung der betreffenden resp. Behörde zur Bestrafung unnahe sichtlich angezeigt werden.

Dranienbaum, 15. Mai 1865.

A. E. Mertens.

Erde und Bauschutt können abgefahren werden der St. Georgenkirche gegenüber.

Lebens - Versicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Versicherungsbestand am 1. Mai 1865	47,656,000 Thlr.
Effectiver Fond am 1. Mai 1865	12,745,000 „
Jahreseinnahme pro 1864	2,167,292 „

Neben der in dem großen Umfange und der soliden Belegung des vorhandenen Fonds liegenden nachhaltigen Sicherheit gewährt die unverfüzte Vertheilung der Ueberschüsse an die Versicherten — in den Jahren 1865 und 1866 mit je 38 Procent der bezahlten Prämien — möglichste Billigkeit der Versicherungspreise.

Versicherungen werden vermittelt durch

F. W. Senn in Dessau,
Apotheker Dr. Geiß in Aken,
F. C. Meißner in Bernburg,
Cantor Müller in Bitterfeld,

C. G. Lüdicke in Köthen,
C. T. Seyne & Sohn in Wittenberg,
J. Georg Richter in Zerbst.

Die Damenmäntel = Fabrik
von
Friedrich Schütze
befindet sich jetzt
Hospitalstraße Nr. 20.

Meinen geehrten Kunden die ergebene Anzeige, daß ich mein Geschäft jetzt nach der Zerbster Straße Nr. 59. verlegt habe.

Indem ich mich bestreben werde, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch ferner zu erhalten, bitte ich um fernere geneigte Berücksichtigung.

Achtungsvoll
L. Schubert, Klempner.

Deutscher Turnverein.

Alle diejenigen Mitglieder des Deutschen Turnvereins, welche sich bereits zu der aus demselben zu bildenden Feuerwehr gemeldet haben oder noch nachträglich derselben beitreten wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich Freitag, den 19. Mai, Abends 8 Uhr zu einer Besprechung und Berathung der Statuten im hiesigen Rathskeller pünktlich einzufinden.

Deutscher Turnverein.

Die bereits besprochene Turnfahrt findet künftigen Sonntag, den 21. Mai e., statt.

Zusammenkunft Nachmittags 1½ Uhr am Muldthore.

Donnerstag, den 18. Mai d. J.,

Nachmittags 4 Uhr

Versammlung des Hinsdorfer landwirthschaftlichen Vereins

auf dem Töpfschen bei Quelledorf.

Das Erscheinen sämmtlicher Mitglieder wird dringend gewünscht, wie auch denjenigen Herren Landwirthen in der Umgegend, welche nicht zum Vereine gehören, ihr Beitritt zu demselben an gelegentlichst anempfohlen wird.

Hinsdorf, 10. Mai 1865.

Der Vorstand.

Sonnabend, den 20. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr **außerordentliche General-Versammlung** des Vieh-Versicherungs-Vereins zu Elsnig im Gasthose daselbst wegen Aenderung der Statuten in Folge der Cavillereiablösung.

Bertram's Kaffeegarten.

Donnerstag, den 18. Mai,

großes

Concert für Streichmusik

vom hiesigen Civil-Musikcorps.

Näheres die Programme.

Anfang 7½ Uhr.

Es ladet dazu freundlichst ein

Fr. Bertram.

Zur frischen Wurst

ladet Donnerstag, den 18. Mai, freundlichst ein

H. Schulze,

Schützenwirth in Coswig.

Donnerstag, den 18. Mai,

Concert für Streichmusik,

ausgeführt vom Wittenberger Stadt-Musikcorps
(Anfang 4 Uhr),

wozu freundlichst einladet

H. Schulze,

Schützenwirth in Coswig.

Zum Scheibenschießen

Sonntag, den 21. Mai, ladet ergebenst ein

F. Jungmann in Thurland.

Zur gefälligen Beachtung.

Die im Jahre 1863 erfolgte Wiedervereinigung der seit 1603 getrennt gewesenen Herzoglich Anhaltischen Lande zu einem Staate, dem Herzogthume Anhalt, sowohl, als mehrere andere in dem letzten Jahrzehnt stattgehabte Neugestaltungen in dem Verwaltungswesen und den Personal-Verhältnissen des Staates, wie der Gemeinden des Landes, haben das Vorhandensein eines bezüglichen neuen Handbuches immer mehr zum dringenden Bedürfniß gemacht.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit, des Herzogs, wird daher von dem Unterzeichneten noch im Laufe dieses Jahres ein

Hof- und Staats-Handbuch

für das

Herzogthum Anhalt

unter ausschließlicher Benutzung amtlicher und authentischer Quellen herausgegeben werden.

Der Unterzeichnete wird nach besten Kräften bemüht sein, in diesem „Hof- und Staats-Handbuche“ ein Werk herzustellen, welches dem Staats- und Gemeinde-Beamten, dem Geschäfts- und dem Gewerbsmann, dem Bürger wie dem Landmann, kurz Jedem, weß Standes und Würden er auch sei, genau, sicher und schnell, als treuer und zuverlässiger Wegweiser zu dienen vermag, wenn er über die organischen oder persönlichen Verhältnisse, also über das Wesen, die Einrichtung und die Mitglieder aller und jeder Herzoglichen Hof- und Staats-Behörden, des Anhaltischen Landtages, der gesammten Gemeinde-Behörden in Stadt und Land, der Stiftungen, Corporationen, Societäten zc. sich erkundigen oder unterrichten will.

Damit nun aber das Handbuch diesen Zweck in möglichster Vollständigkeit erreichen und Jedermann dienen und nützen kann, ersucht der Unterzeichnete hiermit zugleich auch so ergebenst wie dringend alle Vertreter und Leiter von Behörden, Gemeinden, Körperschaften, Gesellschaften, Stiftungen zc., welcher Art sie auch seien, ihm gefälligst baldmöglichst zuverlässige Notizen über deren Zweck, Zusammensetzung und Personalstand zugehen lassen zu wollen, um dieselben bei der Sichtung des bereits vorliegenden Materials noch schließlich im allgemeinen, wie im besondern Interesse verwenden zu können.

Das „Hof- und Staats-Handbuch für das Herzogthum Anhalt“ wird auch äußerlich möglichst ansprechend ausgestattet werden und im Selbstverlage des Unterzeichneten zum Preise von Einem Thaler erscheinen. Vorausbestellungen hierauf können sowohl durch die Postanstalten, als auch durch die Buchhandlungen gemacht werden, und werden außerdem besonders hierzu autorisirte Personen zur Subscription einladen und solche entgegennehmen. Nach Schluß der Subscription wird der Preis auf Einen Thaler Zehn Silbergroschen festgestellt.

Die freundliche Aufnahme, welche die beiden bezüglichen früheren, im Jahre 1845 für das Herzogthum Anhalt-Dessau und im Jahre 1851 für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen herausgegebenen Handbücher des Unterzeichneten gefunden haben, lassen denselben auch für das vorliegende eine gleiche Theilnahme hoffen.

Dessau, 1. Mai 1865.

J. F. Melchert,
Herzogl. Ministerial-Canzlei-Director.



Fremde in Dessau.

Goldener Beutel: Kfm. v. Engel a. Berlin. Kauf. Windhaus u. Pagenstecher a. Aachen. Salinen-Director Demler a. Halle. Kauf. Delschläger u. Bester a. Magdeburg. Kauf. Schleich und Piepmann u. Frau Peretöfer a. Berlin. Kfm. Fränkel a. Hamburg. Kfm. Mandelbaum a. Mainz.
Goldener Hirsch: Schulrath Kramer u. Superintendent Gölemann a. Köthen. Kfm. Meyer a. Berlin.

Fabrikant Creuzner a. Hannover. Fabrikant Pauling a. Magdeburg. Landrath Beckner a. Zwickau. Stud. theol. Ibeigert a. Jena.

Goldener Ring: Hofapotheker Wittke a. Zerbst. Mühlenbesitzer Krüger a. Brensborg. Ingenieur Helbig a. Kitzingen. Kfm. Lauterbach a. Frankfurt. Kfm. Neumann a. Briesen. Kfm. Laufenberg a. Neuenburg. Kfm. Sternthal a. Berlin. Kfm. Meyer a. Leipzig. Fabrikant Hoffmann a. Rathenow.

Eine goldene Brosche, rund und schwarz emaillirt, ist verloren worden. Der ehrliche Finder erhält gegen Rückgabe derselben eine gute Belohnung Mittelstraße Nr. 10., erste Etage.

Ein goldener Ohrring ist am Dienstag Abend vom großen Markt durch den Lustgarten über den Promenadenwall auf dem Wege nach Böttnitz verloren worden. Der Wiederbringer erhält eine gute Belohnung in der Expedition d. Bl.

Frucht-, Oel- und Spiritus-Preise	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Linzen	Rappö	Rüböl	Spiritus
	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Ctrr.	tus.
Bernburg, 15. Mai	48—50	33—41	30—33	24—26	—	—	—	—	—
Zerbst, 12. Mai	48	35	31	27	—	—	—	—	—
Berlin, 16. Mai	43—60	36—38	29—36	26—29	53—57	—	—	13	13½
Halle, 13. Mai	48—53	35—37½	29—32	24—25	—	—	—	13	13½
Leipzig, 6. Mai	53	38	31	24	—	—	—	—	—
Magdeburg, 16. Mai	48—50	38—41	30—33	24—26	—	—	—	—	13½
Stettin, 11. Mai	54—60	37—38½	29—32	26—27½	—	—	—	13½	14

Getreide- und Frucht-Preise.

Der Scheffel:	Dessau, 13. Mai.		Köthen, 6. Mai.	
	Al. Sgr.	bis Al. Sgr.	Al. Sgr.	bis Al. Sgr.
Weißer Weizen	2 2½	= 2 5	2 —	= 2 3¼
Brauner Weizen	1 27½	= 2 —	1 27½	= 2 —
Roggen	1 15	= 1 17½	1 12½	= 1 15
Gerste	1 7½	= 1 10	1 5	= 1 7½
Hafer	1 —	= 1 5	1 1¼	= 1 3¾
Erbsen	2 2½	= 2 7½	—	= —
Linzen	—	= —	—	= —

Auf dem heutigen Markt waren — Getreidewagen.

Preis der Mahlmeze vom 6. Mai bis 2. Juni 1865.

	mit dem Beutzelgelde	
Vom weißen Weizen	3 sgr. 10 pf.	4 sgr. 6 pf.
Vom braunen Weizen	3 = 9 =	4 = 5 =
Vom Roggen	2 = 10 =	3 = 1 =
Vom der Gerste	2 = 6 =	2 = 9 =

In Herzoglicher Saalmühle zu Bernburg, 13. Mai.

1 Ctr. Weizenmehl Nr. 0. 4 Thlr., Nr. I. 3½ Thlr.
 1 = Roggenmehl Nr. 0. u. I. 2½ Thlr., Nr. II. 2½ Thlr.
 1 = Weizenkleie 1½ Thlr., Roggenkleie 1½ Thlr.

Wasserstand der Elbe.

Sonnabend, den 13. Mai, 30 Zoll über Null.
 Sonntag, den 14. Mai, 30 = = =
 Montag, den 15. Mai, 29 = = =
 Dienstag, den 16. Mai, 28 = = =

Cours-Anzeiger.

	3½	3	3	3
	hänf.	hänf.	hänf.	hänf.
Berlin, den 16. Mai.				
Preuß. Staats-Schuldscheine	3½	—	90½	—
Prämien-Anleihe 1855	3	—	129½	—
Preuß. Friedrichsd'or	—	—	113½	—
Louisd'or	—	—	111¼	—
Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Actien	4	—	192	—
do. Priorität	4	—	—	—
Halle-Thüringen	4	—	137½	—
do. Priorität	4	—	99¼	—
Niederschlesisch-Märkische	4	—	96¼	—
do. Priorität	4	—	96¼	—
Köln-Minden	3½	—	219¼	—
do. Priorität	4½	—	101	—
do. do.	5	—	104	—
Potsdam-Magdeburg	4	—	227	—
do. Prioritäts-Obligat.	4	—	—	—
Braunschweiger Bank-Actien	4	—	85	—
Weimarerische Bank-Actien	4	—	101	—
Thüringer Bank-Actien	4	—	77¼	—
Anhaltische Prämien-Anleihe	3½	—	104	—
Anhalt-Deffsauiische Credit-Actien	4	—	2¼	—
Deutsche Continental-Gas-Actien	5	—	154	—
Anhalt-Deffsauiische Landesbank-Actien	4	—	90	—
Leipzig, den 16. Mai.				
Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Actien	4	—	273½	—
Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Actien	4	—	267½	—
Leipziger Bank-Actien	3	—	146	—
Anhalt-Deffsauiische Landesbank-Actien	4	—	—	—

